

sich große unrichtigkeiten in den Erbbüchern undt andern Registern finden, do ein jeder schuldig sein soll, wann Er erfordert wirdt, seine güter bey den Pflichten, damit Er Unfern gndg: Fürsten undt Hn undt E. E. Rathe verwandt, anzufagen, was Sie würdig sein¹⁾.

7.

Es soll kein Bürger In oder Vor der Stadt jemandtes frembdes uffnehmen, haufen oder herbergen ohne Raths oder der Vormunden vor den Thoren Vorbewußt undt einwilligung, undt weil die tägliche Clage undt erfahrung giebt, dafs sich viel von Knechten undt Mägden alhier einlegen, nicht dienen wollen, Sondern aufs Ihren angenommenen Diensten undt bestellungen ohne erhebliche Urfach, allein nach Ihren Muthwillen ablauffen, darnach sich des Müßiggangs ernehren anderer unehrlichen Händel befeiffen, welches dahero Leicht abzunehmen, dafs Sie nichts oder doch wenig arbeiten, nichts weniger aber genüglichen unterhalt undt in kleidungen undt andern ehrlichen Bürgern undt Bürgerin fast zuvor thun, So ist diesen dingen also ferner E. E. Rath Ampts, Pflichts undt gewissens halben zuzusehen keinesweges gemeinet, hatt dero halben den Vormunden vor den Thoren ernstlich befehl gethan, undt hiermit nochmahls befohlen, alle undt jegliche Ledige Personen, von Knechten undt Mägden Auffzuzeichnen, undt dem Rath zue übergeben, welchen hernach ufferleget werden solle, entweder sich allobaldt zu vermiethen undt zu dienen, oder sich von dannen zuemachen, undt soll hierinn kein unterschied gehalten werden, ob solche Personen Bürgers Kinder oder nicht.

1) Das S c h w e r j a h r ist ein Census - oder Steuerjahr, in welchem auf Grund allgemeiner Fatierung die Höhe des jährlichen Geschosses bis auf weiteres festgesetzt wurde. Ueber die rechtliche Natur des Geschosses vgl. Ortloff, Jahrrente und Geschoss S. 139. 147. Es war bis in das 16. Jahrh. eine persönliche Vermögensabgabe, die allgemeine Vermögenssteuer der Gemeinden, sowol für Immobilien- als für Mobilienvermögen und Einkommen, G e s c h o s s b u c h die genaue Verzeichnung der in einem Orte und dessen Flur gelegenen Grundstücke nebst den darauf haftenden Abgaben, später S c h w e r b u c h genannt, Verzeichnung der Vermögensschwere oder Belastung der Einwohner.